Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG

vom 12. Februar 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 5 LHG in Verbindung mit § 41 a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz i.d.F. des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) (LHG) hat der Senat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 30.01.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Präambel

Zur Gewährleistung von Transparenz im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben, die aus Drittmitteln finanziert werden, richtet die Pädagogische Hochschule gem. § 41 a Abs. 2 LHG ein Register (Vorhabenregister) zur Erfassung der Forschungsvorhaben ein. Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. Die Pädagogische Hochschule trägt dafür Sorge, dass die Hochschulmitglieder unter den Voraussetzungen des § 41 a Abs. 3 Satz 2 LHG selbst Einblick in das Vorhabenregister nehmen können. Darüber hinaus können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen, sofern dem keine Hindernisses nach § 41 a Abs. 4 Satz 5 LHG entgegenstehen. Das Auskunftsverlangen ist an das Rektorat zu richten. Die gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung einer Vertrauenskommission nach § 41 a Abs. 5 Satz 1 LHG dient der Vorbereitung einer Auskunftsentscheidung durch das Rektorat.

§ 2 Zusammensetzung der Vertrauenskommission

Die Vertrauenskommission setzt sich aus vier Wahlmitgliedern des Senats, einem studentischen Mitglied (Vertrauenspersonen) sowie einem Mitglied des Rektorats zusammen. Der Senat bestimmt drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LHG sowie eine Akademische Mitarbeiterin/einen Akademischen Mitarbeiter, die möglichst über Erfahrungen im Bereich der Drittmittelforschung verfügen, zu Vertrauenspersonen. Den Vorsitz führt das für den Bereich der Forschung zuständige Mitglied des Rektorats / ein professorales Rektoratsmitglied, das ebenfalls Stimmrecht hat. An den Sitzungen der Vertrauenskommission können die anderen Mitglieder des Rektorats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Wahl und Bestellung der Vertrauenspersonen und deren Amtszeiten

(1) Der Senat wählt die Vertrauenspersonen nach § 2 sowie für jede Vertrauensperson ein Ersatzmitglied für den Fall, dass die Vertrauensperson selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehört. Die Amtszeit der Vertrauenspersonen und der Ersatzmitglieder entspricht der Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder. Die erste Amtszeit beginnt am Tag nach der Bestellung durch die Rektorin/den Rektor.

(2) Die Wahl der Vertrauenspersonen und der Ersatzmitglieder im Senat erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden.

(3) Die gewählten Vertrauenspersonen und Ersatzmitglieder werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt und bei ihrer Bestellung förmlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Auskunftsbegehren und vorläufige Entscheidung durch das Rektorat

(1) Der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats können Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen. Das Auskunftsverlangen nach § 41 a Absatz 4 LHG ist in Form eines schriftliche oder elektronischen Antrags an das Rektorat zu richten. Das Rektorat entscheidet ob die begehrte Auskunft erteilt werden kann und trifft hierüber eine vorläufige Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Auskunftsbegehrens.

(2) Im Rahmen der vorläufigen Entscheidung kann das Rektorat beschließen keine Auskunft aus dem Vorhabenregister zu erteilen.
Beschließt das Rektorat im Rahmen der vorläufigen Entscheidung eine beschränkte oder unbeschränkte Auskunft aus dem Vorhabenregister zu erteilen, sind in diesem Fall vorab die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gem. § 41 Abs. 4 S. 5 LHG in Kenntnis zu setzen. Diese teilen mit, ob sie und die betroffenen Drittmittelgeber mit der Offenlegung der Daten einverstanden sind.

(3) Das Rektorat informiert im Rahmen der vorläufigen Entscheidung zugleich die im Sinne des § 41 Abs. 5 LHG betreffenden Anrufungsberechtigten über die Möglichkeit, die Vertrauenskommission nach den Voraussetzungen des § 5 anzurufen. Wird von diesem Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Zugang der vorläufigen Entscheidung kein Gebrauch gemacht, trifft das Rektorat die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren.

§ 5 Verfahren – Anrufung der Vertrauenskommission

(1) Berechtigt zur Anrufung der Vertrauenskommission sind

1. der Senat oder wenigstens ein Viertel der Senatsmitglieder, sofern das Rektorat die Auskunft aus dem Vorhabenregister nicht oder nur in beschränktem Umfang erteilt,

2. die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die vom Auskunftsbegehren betroffenen öffentlichen und privaten Drittmittelgeber, sofern das Rektorat die Erteilung einer Auskunft aus dem Vorhabenregister beabsichtigt.

(2) Die Anrufung hat schriftlich oder elektronisch innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Vertrauenskommission zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Die Auskunftsbegehrenden können die Vertrauenskommission auch dann anrufen, wenn das Rektorat nach Ablauf der Frist gem. § 4 Abs. 1 keine vorläufige Entscheidung getroffen hat.

(4) Der/Die Vorsitzende der Vertrauenskommission prüft die Anrufungsberechtigung. Liegt keine Berechtigung vor oder ist der Antrag verfristet, wird dieser als unzulässig zurückgewiesen. Das Verfahren wird ohne Einberufung der Vertrauenskommission eingestellt.

(5) Ist die Anrufung frist- und formgerecht durch berechtigte Auskunftsbegehrende erfolgt, wird die Vertrauenskommission unverzüglich einberufen. Diese soll zunächst auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts hinwirken. Dazu ist den Auskunftsbegehrenden sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Drittmittelgebern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung des Rektorats erheblichen Tatsachen zu äußern. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, trifft die Vertrauenskommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anrufung ein Votum. Dieses teilt sie dem Rektorat, den Anrufenden und den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Drittmittelgebern schriftlich oder elektronisch mit.

(6) In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Vertrauenskommission entscheidet die Vertrauenskommission darüber, welche ihrer Verfahrensschritte zu wiederholen sind. Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Vertrauenskommission nicht gewährleistet werden kann. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen hat.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Vertrauenskommission

(1) Die Vertrauenskommission tagt nicht öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit der Kommissionsmitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Die Vertrauenskommission entscheidet durch Beschluss, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41a Abs. 4 LHG besteht (Votum).

(3) Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.

(4) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 12. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin